

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünf und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 10. October 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen betreffend. — Berathung über den Bericht der 2. Deputation, die Organisation der Behörden für die Erhebung der directen und der zur Zeit beim Obersteuercollegio ressortirenden indirecten Steuern.

Prinz Johann ist der Meinung, daß ein Vorbehalten wegen der Bewilligung die Regierung an dem angeedeuteten Verfahren wohl nicht hindern werde, da ja ohnehin jetzt nur von der Abgabe eines Gutachtens die Rede sei. Die beregte Beilage ○ sei von der Deputation nur für eine ungefähre Nachweisung angesehen worden, weshalb sie auch ein näheres Eingehen in dieselbe nicht unternommen habe. Sollte darauf eine Bewilligung gegründet werden, und überhaupt eine Gleichheit zwischen beiden Kammern gewünscht werden, so möge man sie lieber erst noch der 2. Deputation zur Prüfung überweisen.

Dagegen bemerkt Fürst v. Schönburg, daß man sich nach erfolgter Genehmigung des Planes auch der Bewilligung der Kosten nicht entziehen werde.

v. Carlowitz: Er finde kein Bedenken, der 1. Kammer dieselbe Frage vorzulegen, wie es in der 2. der Fall gewesen, da die Genehmigung eines generellen Ueberschlags der wirklichen Bewilligung auf keine Weise vorgreife.

Hierauf nimmt Prinz Johann seinen Antrag wieder zurück, und man kommt dahin überein, die Frage nur in der Maße zu stellen, wie dieß bei allen übrigen §§. geschehen, so daß das Schweigen andeuten solle, man finde gutachtlich Etwas gegen den Etat nicht zu erinnern, wornach denn die wirkliche Entschließung über die Bewilligung ganz vorbehalten bleibe.

Demgemäß stellt nunmehr der Präsident die Frage: Hat die Kammer Etwas zu §. 17. und dem Kostenüberschlage sub ○ zu erinnern? worauf ein allgemeines Schweigen erfolgt. Gleiches ist auch bei §. 18., (s. denselben Nr. 140. d. Bl. S. 1092.) zu welchem man nun übergeht, der Fall.

Man gelangt nun zu §. 19. und 20. (s. d. a. D.) Bei letzterem hat die Deputation folgendes Gutachten abgegeben:

Es scheint zweckmäßig, wenn die unmittelbaren Verfügungen an die Amtshauptleute möglichst selten und nur ausnahmsweise stattfinden, damit der Autorität der Kreisdirection kein Eintrag geschehe. — Die Deputation schlägt daher vor, daß die Kammer darauf antragen möge:

„daß dergleichen unmittelbare Verfügungen, nur in solchen Angelegenheiten, deren Leitung die Ministerien sich unmittelbar vorbehalten haben, oder wenn die Umstände Eile gebieten, erlassen werden möchten.“

Amtshauptmann v. Welck: Die Deputation der 2. Kammer hatte in Bezug auf die Amtshauptmannschaften folgende Anträge gestellt:

„Die Amtshauptleute sollten wirkliche Mitglieder der Kreisdirectionen sein, und demnach jede Kreisdirection aus einem Director, zwei ordentlichen Kreisräthen und den Amtshauptleuten des Kreisdirectionsbezirks bestehen.“

„Da aber in den Geschäften der Amtshauptleute durch Errichtung von Kreisdirectionen eine Vereinfachung und Abkürzung, und eine Verminderung der schriftlichen Arbeiten zu erwarten sei, so möge man im Meißner Kreise eine, im Leipziger Kreise eine und im Gebirgischen und Voigtländischen Kreise zwei amtshauptmannschaftliche Stellen ganz einziehen.“

Es ist dieser Gegenstand bei den Discussionen in der zweiten Kammer sehr vielseitig und verschiedentlich beleuchtet worden; es haben sich Stimmen für die gänzliche Aufhebung der amtshauptmannschaftlichen Stellen erhoben, andere haben sie im Gegentheil vermehrt und den Amtshauptleuten die sämtlichen Geschäfte der Kreisräthe übertragen wissen wollen; noch andere endlich haben den Kreisständen in den Erblanden, bei Anstellung der Amtshauptleute, ein Präsentationsrecht vindiciren wollen. Das Resultat ist indessen, wie die Verhandlungen der 2. Kammer nachweisen, die Annahme des Regierungsentwurfs gewesen, und wenn sich mit eben diesem Entwurfe auch unsere geehrte Deputation einverstanden hat, so kann ich darin nur die höchst einsichtsvolle, auf die sorgfältigste Prüfung begründete Auffassung des praktischen Gesichtspunctes erkennen, die sich durchgängig so unverkennbar in dem uns vorgelegten Deputationsberichte ausspricht. Nur mit wenigen Worten will ich mir den Versuch erlauben, diese meine Ansicht zu rechtfertigen und zugleich dem Wohlwollen und der ferneren Fürsorge einer hohen Kammer ein Institut zu empfehlen, dessen Nützlichkeit, meiner festen Ueberzeugung nach, sich gerade jetzt erst, wenn die beabsichtigten neuen Verwaltungseinrichtungen werden in's Leben getreten sein, recht deutlich und kräftig herausstellen wird. — Ist auch das Institut der Amtshauptleute eines der ältesten unseres Vaterlandes, so wird es doch schwerlich eines geben, welches hinsichtlich seines Geschäftsumfanges im Laufe der Zeiten so wesentlichen Veränderungen unterlegen hätte. Noch vor ungefähr 30 Jahren konnte man den Posten eines Amtshauptmanns eigentlich nur als einen Ehrenposten betrachten. Die Amtshauptleute wurden lediglich aus der Classe der begüterten adelichen Rittergutsbesitzer genommen, sie lebten gemächlich auf ihren Gütern, gewannen durch diese Anstellung Ansehen in der Provinz, den Fuß zu höheren Staatsämtern,